



Verteiler / Verteilerlisten:

ÖD-INFO

Sparte: Kranken
Kontakt: Innenvertrieb Kranken
Telefon: 0221 148-33882
E-Mail: Kv-vertriebsservice@axa.de
Datum: 23.12.2022

Einführung Pauschal-Beihilfe in Baden-Württemberg zum 01.01.2023

Am 21.12.2022 hat Baden-Württemberg die Einführung der Pauschal-Beihilfe beschlossen. Die wesentlichen Sachverhalte haben wir nachfolgend für Sie zusammengefasst.

Auf einen Blick	Auswirkungen auf	
	AXA / DBV	Maßnahmen
<p>1. Einführung der Pauschal-Beihilfe: Beamt:innen können nun auch in Baden-Württemberg wählen zwischen der „klassischen“ individuellen Beihilfe (Beteiligung an den Krankheitskosten) und der Pauschal-Beihilfe (NEU: Beitragszuschuss zum KV-Beitrag)</p> <p>Wichtigste Besonderheit in Baden-Württemberg ggü. Der Einführung der Pauschal-Beihilfe in anderen Bundesländern:</p> <p>Entscheidungsfrist innerhalb von fünf Monaten (Ausschlussfrist) Änderung ist danach i. d. R. nicht möglich</p>	Ja	Ja

Zeitpunkt der Bestandsaktion

01.01.2023

Art der Beihilfeänderung

1. Einführung Pauschal-Beihilfe

Ab 01.01.2023 können jetzt auch die Beamt:innen und Versorgungsempfänger:innen des Landes Baden-Württemberg wählen zwischen der „klassischen“ individuellen Beihilfe (wie bisher) und der Pauschal-Beihilfe (NEU).

Die Entscheidung ist !unwiderruflich! und muss innerhalb von fünf Monaten getroffen werden.

Die sogenannte Ausschlussfrist hierfür wird gerechnet

- ab 01.01.2023 für die vorhandenen beihilfeberechtigten Personen mit Beihilfeanspruch am 01.01.2023 (d. h. späteste Antragstellung am 31.05.2023),
- ab Ende einer Beurlaubung, wenn der/die Beamt:in am 01.01.2023 beurlaubt ist/war und am 01.01.2023 keinen eigenen Beihilfeanspruch hat/hatte,
- ab Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses,

- ab Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge bzw.
- ab Abordnung/Versetzung zu einem Dienstherrn des Landes Baden-Württemberg.

Hinweis: Zum Erhalt der Pauschal-Beihilfe muss der Beihilfestelle bis spätestens zwei Monate nach Ablauf der Ausschlussfrist ein Nachweis über eine Krankheitskostenvollversicherung vorliegen.

Mehr Informationen zur Pauschal-Beihilfe in Baden-Württemberg finden Sie in **Anlage 1**

Auswirkung auf unser Tarifangebot bzw. unsere Bestandskunden

Die Beamt:innen des Landes Baden-Württemberg können jetzt auch (wie bereits in Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg und Thüringen) zwischen den bekannten Möglichkeiten wählen:

- Wie bisher: Individuelle Beihilfe + beihilfekonforme Tarife in PKV + PVB
Diese Kombination ist aus unserer Sicht unverändert die erste Wahl.
- NEU: Pauschal-Beihilfe + 100 %-Tarife in PKV + PVB
Die Argumentation Pro-Contra 100 %-Schutz entspricht der Entscheidungsfindung für Arbeitnehmer:innen in der Privatwirtschaft.

Wichtig für den Bestand: Für die Vertragsänderung in 100 %-Tarife wegen Pauschal-Beihilfe ist eine aktuelle Risikoprüfung auf die Erhöhung der tariflichen Erstattungssätze sowie auf die tariflichen Mehrleistungen der gewünschten 100 %-Tarife erforderlich. Begründung: Der Beihilfeanspruch besteht im Grunde fort, so dass kein Wegfall der Beihilfe vorliegt. Es handelt sich hier vielmehr um einen freiwilligen Verzicht des Einzelnen, die individuelle Beihilfe nicht in Anspruch nehmen zu wollen, wobei dies nicht in besonderen Härtefällen gilt.

- NEU: **Pauschal-Beihilfe + GKV + SPV + GKV-Zusatz-Tarife in PKV**
(i. d. R. nur im Neugeschäft möglich)

Mehr Details hierzu finden Sie in **Anlage 2**.

Was unternehmen wir?

Wichtiger Hinweis: Die bisherige Absicherung aus individueller Beihilfe in Verbindung mit einer beihilfekonformen Krankheitskostenvollversicherung passt perfekt zusammen und ist daher aus unserer Sicht auch in Baden-Württemberg weiterhin die erste Wahl.

Keine Bestandsaktion erforderlich.

Die Aktualisierung der IT-Systeme sowie die Änderungen der Verkaufs- und Schulungsunterlagen werden wir beauftragen.

Dies gilt auch für die sonstigen bereits bekannten Unterlagen zur Pauschal-Beihilfe:

- Frage-Antwort-Katalog
- Kundenanschreiben (NEU: bst 161680) und Besuchsauftrag (bst 160523)
- Hinweis-Blatt für Endkunden bzw. Interessenten
-

Wir wünschen viel Erfolg mit dem Öffentlichen Dienst.

Anlage 1 zum ÖD-INFO Kranken vom 23.12.2022

Details der Pauschal-Beihilfe in Baden-Württemberg

Wofür gibt es Pauschal-Beihilfe in Baden-Württemberg?

- Für eine freiwillige GKV-Versicherung oder
- Für eine Krankheitskostenvollversicherung in der PKV
 - Voraussetzung: Diese ist zuschussfähig nach § 257 Absatz 2a Satz 1 SGB V.

Wer erhält Pauschal-Beihilfe in Baden-Württemberg?

Beamt:innen und Versorgungsempfänger:innen des Landes Baden-Württemberg erhalten Pauschal-Beihilfe

- **auf Antrag** (Formblatt der Beihilfestelle ist zu verwenden)
- **innerhalb von fünf Monaten** (s. nachfolgend „Ausschlussfrist“)
- bei Vorlage eines **Nachweises** über das Bestehen bzw. den Abschluss einer **Krankheitskostenvollversicherung bis spätestens zwei Monate nach Ablauf der Ausschlussfrist**.

Die Pauschal-Beihilfe wird dann ab dem ersten Tag des Beginns der Ausschlussfrist gezahlt, frühestens jedoch ab Beginn der Krankheitskostenvollversicherung.

Die Ausschlussfrist von fünf Monaten wird gerechnet ab

- **01.01.2023** für die am 01.01.2023 vorhandenen Beamt:innen, Versorgungsempfänger:innen, Witwer/Witwen bzw. Waisen, wenn sie am 01.01.2023 Anspruch auf Beihilfe des Landes Baden-Württemberg haben
- **Ende einer Beurlaubung** für die am 01.01.2023 vorhandenen und beurlaubten Beamt:innen, wenn sie am 01.01.2023 keinen eigenen Anspruch auf Beihilfe des Landes Baden-Württemberg haben/hatten
- **Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses** (z. B. Tag der Verbeamtung auf Widerruf / auf Probe / auf Zeit – Keine Begründung oder Umwandlung liegt vor bei Verbeamtung auf Lebenszeit)
- **Wegfall des Anspruchs auf Heilfürsorge**
- **Abordnung/Versetzung zu einem Dienstherrn des Landes Baden-Württemberg**

Die Entscheidung ist unwiderruflich!

und gilt für die gesamte Familie des/der Beamt:in bzw. Versorgungsempfänger:in sowie für die Hinterbliebenen nach dem Tod der beihilfeberechtigten Person, sofern die Hinterbliebenen dann nicht in der GKV pflichtversichert sind.

Hinweis: Der Antrag auf Pauschal-Beihilfe gilt als abgelehnt, wenn der Nachweis nicht (fristgerecht) der Beihilfestelle vorliegt. Es besteht dann Anspruch auf die „klassische“ individuelle Beihilfe. Ein erneuter Antrag auf Pauschal-Beihilfe ist nur möglich, wenn eine neue Entscheidungsmöglichkeit (s. Ausschlussfrist) eingetreten ist.

Wieviel Pauschal-Beihilfe gibt es in Baden-Württemberg?

- 50 % des nachgewiesenen Beitrags zur Krankenversicherung (nicht zur Pflegeversicherung)
 - In der Krankheitskostenvollversicherung der PKV ist die Pauschal-Beihilfe jedoch begrenzt auf die Hälfte des Beitrags einer Krankenversicherung im Basistarif für den/die versicher-te/n Beamt:in bzw. Versorgungsempfänger:in (d. h. für 2023: max. 403,99 EUR monatlich pro Familie).

Wird der maximale Zuschuss von dem PKV-Beitrag für die beihilfeberechtigte Person nicht ausgeschöpft, werden die PKV-Beiträge der berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zum Erreichen des Höchstbetrags im Basistarif (2023: 807,98 EUR monatlich) angerechnet.

Im Gegensatz dazu bleiben evtl. Krankenversicherungsbeiträge der berücksichtigungsfähigen Angehörigen unberücksichtigt, wenn die beihilfeberechtigte Person freiwillig in der GKV versichert ist.

Anderweitig zustehende / erhaltene Zuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag (z. B. Zuschüsse eines Arbeitgebers oder der gesetzlichen Rentenversicherung) werden auf die Pauschal-Beihilfe angerechnet.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse oder der Beitragshöhe sowie der Erhalt und die Höhe von Beitragsrückerstattungen müssen unmittelbar und unverzüglich der Beihilfestelle in Textform mitgeteilt werden.

Beitragsrückerstattungen werden im Verhältnis der gewährten Pauschal-Beihilfe zu den Krankenversicherungsbeiträgen angerechnet.

Die Pauschal-Beihilfe soll grundsätzlich durch die Beihilfestelle auf das jeweilige Bezügekonto überwiesen werden.

Nachfolgend die möglichen Leistungen des Dienstherrn im Überblick:

<p>Wie bisher: PKV + Individuelle Beihilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> = Beteiligung des Dienstherrn an den Krankheitskosten in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes * + Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten im Falle der dauernden Pflegebedürftigkeit in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes * <p>Beamter zahlt PKV-Beitrag allein</p>
<p>PKV + Pauschal-Beihilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> = Zuschuss des Dienstherrn in Höhe von 50% des nachgewiesenen PKV-Beitrages, max. 50% des Höchstbeitrages im Basistarif (bei Antragstellung innerhalb Ausschlussfrist und fristgerechter Vorlage des KV-Nachweises) = Verzicht auf individuelle Beihilfe + Individuelle Beihilfe im Falle der dauernden Pflegebedürftigkeit in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes * (wie bisher) + Individuelle Beihilfe in besonderen Härtefällen in Höhe des jeweils geltenden Beihilfebemessungssatzes * <p>Achtung! Beamt:innen verzichten hier lebenslang auf Beihilfe – die Entscheidung gilt unwiderruflich!</p> <p>Ausnahmen: Begründung oder Umwandlung Beamtenverhältnis bzw. Wechsel Dienstherr, der ausschließlich individuelle Beihilfe gewährt</p> <p>Hinweis! Pauschal-Beihilfe ist in der PKV begrenzt auf 50 % des Höchstbeitrages im Basistarif für die gesamte Familie (nicht pro in der Beihilfe berücksichtigungsfähiger Person).</p>
<p>GKV + Pauschal-Beihilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> = Zuschuss des Dienstherrn in Höhe von 50% des nachgewiesenen GKV-Beitrages (bei Antragstellung innerhalb Ausschlussfrist und fristgerechter Vorlage des KV-Nachweises) = Verzicht auf individuelle Beihilfe + Individuelle Beihilfe im Falle der dauernden Pflegebedürftigkeit in Höhe von 50% (wie bisher für in der GKV versicherte Personen mit Anspruch auf Beihilfe) <p>Hinweis! Voraussetzungen für freiwillige GKV-Mitgliedschaft müssen erfüllt sein!</p> <p>Achtung! Beamt:innen verzichten hier lebenslang auf Beihilfe – die Entscheidung gilt unwiderruflich!</p> <p>Ausnahmen: Begründung oder Umwandlung Beamtenverhältnis bzw. Wechsel Dienstherr, der ausschließlich individuelle Beihilfe gewährt</p> <p>Hinweis! Evtl. KV-Beiträge von berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhöhen nicht die Pauschal-Beihilfe</p>

* Beihilfebemessungssätze: 50% für Beihilfeberechtigte Person, 70% für Beihilfeberechtigte Person mit mehr als einem Kind im Familienzuschlag bzw. mit ehemals mehr als zwei Kindern im Familienzuschlag, 70% für Versorgungsempfänger:innen, 70% für berücksichtigungsfähige Ehepartner:innen / eingetragene Lebenspartner:innen / Witwer/Witwen, 80% für berücksichtigungsfähige Kinder / Waisen

Auswirkung auf unser Tarifangebot bzw. unsere Bestandskunden

1. Neugeschäft

Im Neugeschäft können junge Beamt:innen ab 01.01.2023 zwischen 3 **Möglichkeiten** wählen, wenn bei Verbeamtung die Voraussetzungen für eine freiwillige GKV-Mitgliedschaft oder die Voraussetzungen für die obligatorische Anschlussversicherung als freiwilliges GKV-Mitglied bei derselben Krankenkasse erfüllt werden:



2. Bestandskunden

Bestandskunden könnten künftig zwischen 2 **Möglichkeiten** in der PKV wählen:



Weil die Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft i. d. R. nicht erfüllt werden, kann ein Wechsel von PKV-Bestandskunden in die GKV (fast) ausgeschlossen werden (Eine freiwillige GKV-Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn bei Ende einer GKV-Pflicht (z.B. Beendigung einer Angestelltentätigkeit (mit Einkommen unter der Jahresarbeitsentgelt-grenze) oder wegen Verbeamtung) die Person in den letzten 5 Jahren mind. 24 Monate oder unmittelbar zuvor ununterbrochen mind. 12 Monate in der GKV versichert war).

Hinweis! Wechselt ein PKV-Bestandskunde von individueller Beihilfe zu Pauschal-Beihilfe, liegt **keine** Anpassung an den Bedarf nach § 199 (2) Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vor, weil der Beihilfeanspruch dem Grunde nach fortbesteht – es wird lediglich hierauf freiwillig verzichtet mit Ausnahme in besonderen Härtefällen.

Nachfolgend die Tarifangebote für alle künftigen Möglichkeiten im Überblick:

<p>Wie bisher: PKV + Individuelle Beihilfe</p>	<p>Beihilfekonforme Krankheitskostenversicherung, PVB, z. B. BS 50T-U oder BSG 50T-U, BZ 50-U, B3 50T-U, BW2 50T-U oder BW2 00-U, BN1/1 50-U, KUR-U max. 215, PVB und KHT-U, BEA-U, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U oder Vision B50T-U, BW2 50T-U oder BW2 00-U, BN3/1 50-U, KUR-U max. 250, PVB, und KHT-U, BEA-U, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U</p>
<p>PKV + Pauschal- Beihilfe</p>	<p>100%-Tarife Krankheitskostenversicherung und PVB, z. B. EL Bonus-U, Kompakt Zahn-U / Komfort Zahn-U / Premium Zahn-U, KGSU-U, PVB und KHT-U, KUR-U, BEA-U, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U oder Vital 300-U / Vital 900-U, Kompakt Zahn-U / Komfort Zahn-U / Premium Zahn-U, PVB und KHT-U, KUR-U, BEA-U, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U</p>
<p>GKV + Pauschal- Beihilfe</p>	<p>GKV-Zusatzversicherung, z. B. Zahnvorsorge Tariffreihe DENT, Tarife MED, Komfort-U, KHT-U, KUR-UZ, Pflegevorsorge Akut-U, VARIO-U</p>